

Feststellung auf Bestehen oder Nichtbestehen der UVP-Pflicht gemäß § 5 Absatz 1 UVPG

Gemäß § 5 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) stellt die zuständige Behörde auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers/ der Vorhabenträgerin sowie eigener Informationen unverzüglich fest, dass nach den §§ 6 bis 14 für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht oder nicht.

Vorhaben: Einbau einer technischen Sicherungsanlage am Bahnübergang (BÜ) Nr. 125 „Hal-Loo Weg“ in Ringe bei Bahn-km 58,567 der Strecke Ochtrup-Brechte – Coevorden im Streckenabschnitt Neuenhaus – Coevorden.

§ 2 Abs. 4 Nr. 2 UVPG normiert, dass auch Änderungsvorhaben Vorhaben im Sinne des UVPG nach Maßgabe der Anlage 1 sind, sodass die Änderung des o.g. Bahnüberganges den Tatbestand der Nr. 14.7 der Anlage 1 zum UVPG erfüllt und folglich der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 Abs. 3 und 4 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG unterliegt.

Gemäß § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) stellt die zuständige Behörde unverzüglich fest, ob nach den §§ 6 bis 14a UVPG für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht oder nicht besteht.

Eine UVP-Pflicht könnte sich zunächst aus § 6 UVPG ergeben. Dazu müsste es sich bei dem o.g. Vorhaben um ein in Anlage 1 Spalte 1 des UVPG mit X gekennzeichnetes Neuvorhaben handeln. Vorliegend soll der bestehende BÜ im Zuge der Straße „Hal-Loo Weg“ durch eine Lichtzeichenanlage mit BÜ-Akustik technisch gesichert werden. Dementsprechend handelt es sich bei dem Vorhaben nicht um ein Neuvorhaben, sondern um die Änderung eines bereits bestehenden Vorhabens. Demnach ist § 6 UVPG nicht anzuwenden. Gleiches gilt grundsätzlich für § 7 UVPG, dieser bezieht sich ebenfalls auf Neuvorhaben.

Sodann könnte sich die UVP-Pflicht aus § 9 Abs. 3 i. V. m. § 9 Abs. 4 i. V. m. § 7 UVPG ergeben. Hierzu müsste es sich bei dem Einbau der Lichtzeichenanlage mit BÜ-Akustik um eine Änderung eines Vorhabens handeln, für welches keine UVP-Prüfung durchgeführt worden ist und für welches gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 1 i. V. m. der Anlage 1 UVPG eine UVPG-Pflicht besteht sowie hierfür keine Größen- und Leistungswerte vorgeschrieben sind. Für das ursprüngliche Vorhaben wurde keine UVP-Prüfung durchgeführt, sodass die Änderung des BÜs entsprechend § 9 Abs. 3 UVPG einzuordnen ist.

Bei der Vorprüfung ist zu berücksichtigen, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens, des Standorts oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers i.S.d. Anlage 3 UVPG offensichtlich ausgeschlossen werden.

Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt.

1. Merkmale des Vorhabens

1.1 Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens

Der Einbau einer technischen Sicherungsanlage mit Lichtsignalen und einer BÜ-Akustik des BÜ erfolgt im „Hal-Loo Weg“ in der Gemeinde Ringe in Bahn-km 58,567 der Strecke Ochtrup-Brechte – Coevorden im Streckenabschnitt Neuenhaus – Coevorden. Es ist kein gesonderter Geh- und Radweg vorhanden. Zusätzlich wird ein Betonschaltheus mit den Abmessungen 1,6 x 1,6m ohne Geländeanpassungen aufgestellt. Für den Bahnübergang ist die Geschwindigkeit auf der Straße im Bereich des Bahnübergangs auf maximal 20 km / h begrenzt, normalerweise beträgt die Geschwindigkeit 100 km / h. Dies wird durch die technische Sicherung auch nicht angepasst, sondern beibehalten.

Der geplante Einbau einer technischen Sicherungsanlage des BÜ beinhaltet:

- Zwei Andreaskreuze,
- Einbau einer Lichtzeichenanlage mit BÜ-Akustik,
- Aufstellung eines Betonschaltheuses,
- Rückbau der Verkehrszeichen VZ 274-20,
- Rückbau der vorhandenen Pfeiltafeln

1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten

Andere für diese Prüfung relevante bestehende oder zur Zeit der Prüfung zugelassene Vorhaben oder Tätigkeiten sind nicht im Wirkraum des hier beantragten Vorhabens.

1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

1.3.1 Fläche

Für den Einbau einer technischen Sicherungsanlage des BÜ werden ausschließlich die Flächen der BE Netz GmbH und öffentliche Verkehrsflächen in Anspruch genommen. Die Baustelleneinrichtung erfolgt im sehr geringen Umfang und ist ebenfalls ausschließlich im vorhandenen öffentlichen Straßenraum zu errichten.

1.3.2 Boden

Aufgrund der unter Punkt 1.1 aufgelisteten Maßnahmen, ist durch die Beibehaltung der Straßenbreite im Kreuzungsbereich keine wesentliche Neuversiegelung von Flächen erforderlich. Mit einem Eintrag von Schadstoffen ist nicht zu rechnen. Für den Einbau einer technischen Sicherungsanlage des BÜ ist ein Betonschaltheus für die Stromversorgung notwendig. Das Betonschaltheus soll mit den Abmessungen von 1,6 x 1,6m im vierten Quadranten ohne Geländeanpassungen aufgestellt werden.

1.3.3 Wasser

Oberflächengewässer und Wasserschutzgebiete liegen nicht im Wirkungsbereich des Vorhabens. Da keine Straßenbauarbeiten vorgenommen werden, entsteht durch die Maßnahme keine Änderung an der vorhandenen Entwässerung. Bei ordnungsgemäßer Baudurchführung sind keine Auswirkungen auf

das Grundwasser zu erwarten. Das Betonschaltheus steht unmittelbar vor dem Seitengraben. In diesen wird die Dachentwässerung des Betonschaltheuses eingeleitet.

1.3.4 Tiere

Eine Relevanz des Vorhabens für die Tiere ist nicht erkennbar.

1.3.5 Pflanzen

Da keine wesentlichen Neuversiegelungen erforderlich sind, wird das Schutzgut Pflanzen nicht zusätzlich oder verstärkt eingeschränkt. Ebenfalls sind durch die Beibehaltung der Straßenbreite keine Baumfällungen notwendig.

1.3.6 biologische Vielfalt

Eine Relevanz des Vorhabens für die biologische Vielfalt ist nicht erkennbar.

1.4 Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Absatz 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes

Im Rahmen der Bauarbeiten fallen keine Abfallmaterialien an, die einer entsprechenden Entsorgung zugeführt werden. Auswirkungen auf das Schutzgut Boden entstehen daher durch diese Maßnahme nicht. Baubedingt ist von keinen gefährlichen Abfällen auszugehen.

1.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen

Während der Bauphase treten vorübergehend in begrenztem Umfang Lärm- und Schadstoffemissionen durch den Einsatz von Baumaschinen auf. Jedoch liegt in der Nähe des BÜ keine Wohnbebauung vor. Die Höchstgeschwindigkeit von 20 km/h wird beibehalten. Im geplanten Baufeld ist kein kontaminierter Boden zu erwarten. Darüber hinaus ist nicht mit Umweltverschmutzungen durch die Baumaßnahme zu rechnen.

1.6 Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:

1.6.1 verwendete Stoffe und Technologien

Ein erhöhtes Unfallrisiko ist in diesem Baufeld nicht zu erwarten, da keine gefährlichen Stoffe und Technologien verwendet werden.

1.6.2 die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfall-Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Absatz 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Ein erhöhtes Störfallrisiko ist nicht erkennbar.

1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit, zum Beispiel durch Verunreinigung von Wasser oder Luft

Während der Bauphase treten zeitlich und örtlich begrenzt Lärm- und Schadstoffemissionen auf. Darüber hinaus ist nicht mit Umweltverschmutzungen durch die Baumaßnahme zu rechnen.

2. Standort der Vorhaben

Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen.

2.1 bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien)

Das Vorhaben befindet sich in der Gemeinde Ringe in der Samtgemeinde Emlichheim im Landkreis § Grafschaft Bentheim. Die Gemeindestraße „Hal-Loo Weg“ kreuzt in Ringe höhengleich und nahezu rechtwinkelig das Streckengleis der BE Netz GmbH bei Bahn-km 58,567. Bisher liegt eine landwirtschaftliche sowie öffentliche Nutzung vor.

Die Verkehrsbelastung auf der querenden Straße wird als mäßig (bis zu ca. 2.500 Kfz./Tag) gemäß § 11 Abs. 13 Nr. 2 EBO eingestuft. Die Bahnstrecke Ochtrup-Brechte – Coevorden wird zurzeit nur für den Güterzugbetrieb genutzt.

2.2 Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien)

2.2.1 Boden

Eine besondere Empfindlichkeit gegenüber den Auswirkungen des Vorhabens ist nicht gegeben. Für eine stoffliche Vorbelastung liegen keine Hinweise vor.

2.2.2 Landschaft

Eine besondere Empfindlichkeit gegenüber den Auswirkungen des Vorhabens ist nicht gegeben.

2.2.3 Wasser

Eine besondere Empfindlichkeit gegenüber den Auswirkungen des Vorhabens ist nicht gegeben. Für eine stoffliche Vorbelastung liegen keine Hinweise vor.

2.2.4 Tiere

Es sind keine Lebensräume von Tierarten betroffen.

2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):

2.3.1 Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes

Innerhalb des Vorhabenbereiches sind keine Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des BNatSchG vorhanden.

2.3.2 Naturschutzgebiete nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst

Innerhalb des Vorhabenbereiches sind keine Naturschutzgebiete (NSG) nach § 23 Absatz 1 BNatSchG vorhanden.

2.3.3 Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst

Innerhalb des Vorhabenbereiches sind keine Nationalparke (NP) nach § 24 Absatz 1 BNatSchG und keine nationalen Naturmonumente nach § 24 Absatz 4 BNatSchG vorhanden.

2.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes und Naturparke nach § 27 BNatSchG erfasst

Innerhalb des Vorhabenbereiches sind keine Biosphärenreservate (BSR) gemäß § 25 Absatz 1 BNatSchG, keine Landschaftsschutzgebiete gemäß § 26 BNatSchG und keine Naturparke nach § 27 BNatSchG vorhanden.

2.3.5 Naturdenkmäler nach § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes

Innerhalb des Vorhabenbereiches sind keine Naturdenkmale gemäß § 28 Absatz 1 BNatSchG vorhanden.

2.3.6 geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes

Innerhalb des Vorhabenbereiches sind keine geschützten Landschaftsbestandteile oder Alleen gemäß § 29 BNatSchG vorhanden.

2.3.7 gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes

Innerhalb des Vorhabenbereiches befinden sich keine gesetzlich geschützten Biotope gemäß § 30 BNatSchG.

2.3.8 Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes

Innerhalb des Vorhabenbereiches befinden sich keine gesetzlich geschützten Wasserschutzgebiete, Heilschutzgebiete, Risikogebiete oder Überschwemmungsgebiete.

2.3.9 Brennwald, Schutzwald nach § 12 BWaldG, Erholungswald nach § 13 BWaldG und Bodenschutzgebiet

Innerhalb des Untersuchungsgebietes sind keine Gebiete, die als Brennwald, Schutzwald oder Erholungswald nach §§ 12, 13 BWaldG erfasst. Ein Bodenschutzgebiet liegt ebenfalls nicht vor.

2.3.9 Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind

Innerhalb des Untersuchungsgebietes sind keine Gebiete, für die durch Gemeinschaftsvorschriften bestimmte Umweltqualitätsnormen festgelegt und bereits überschritten sind, vorhanden.

2.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes

Es sind keine Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte betroffen.

2.3.11 amtliche Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind

Im Vorhabengebiet befinden sich keine Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen

Durch das Vorhaben des Einbaus einer technischen Sicherungsanlage mit BÜ-Akustik am Bahnübergang ergeben sich unter Beachtung der Ergebnisse zu 1. und 2. Keine nachteiligen erheblichen Umweltauswirkungen.

Erhebliche nachteilige oder andere erheblich nachteilige Umweltauswirkungen im Sinne von § 2 UVPG, die ein relevantes Gewicht bei der Zulassungsentscheidung nach § 25 Abs. 2 UVPG entfalten würden und damit als „erheblich nachteilig“ im Sinne von § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG einzuschätzen wären, gehen von dem Vorhaben nicht aus.

Fraglich ist, ob gemäß § 14a Abs. 1 Nr. 4 UVPG eine Pflicht zur Vornahme einer UVP-Prüfung besteht. Hierzu müsste es sich bei dem o.g. Vorhaben um die Änderung eines Schienenwegs oder eines sonstigen Bahnbetriebsanlage nach den Nummern 14.7, 14.8 u. 14.11 der Anlage 1 zum UVPG handeln und dieses aus einer der in § 14a I Nr. 1-7 UVPG aufgeführten Einzelmaßnahmen bestehen.

Vorliegend soll der bestehende BÜ „Hal-Loo Weg“ durch eine Lichtzeichenanlage mit BÜ-Akustik technisch gesichert werden. Insofern wird der bestehende BÜ durch den Einbau ergänzt. Es handelt sich insofern um den Bau einer zu dem Schienenweg gehörigen Betriebsanlage. Dementsprechend ist das o.g. Vorhaben dem Bau eines Schienenweges von Eisenbahnen mit den dazugehörigen Betriebsanlagen gem. Nr. 14.7 der Anlage 1 zum UVPG zuzuordnen. Somit besteht grundsätzlich eine UVP-Pflicht. Demnach ist gem. der § 9 Abs. 3 Nr. 1 i. V. m. § 9 Abs. 4 i. V. m. § 7 UVPG eine Vorprüfung durchzuführen.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine Baumaßnahme. Der Bau dient der technischen Sicherung des Bahnübergangs. Dementsprechend handelt sich bei dem Einbau der Lichtzeichenanlage mit BÜ-Akustik um eine Einzelmaßnahme zur technischen Sicherung eines Bahnübergangs i. S. des § 14a Abs. 1 Nr. 4 UVPG.

Folglich ist die Regelung des § 14a Abs. 1 Nr. 4 UVPG anzuwenden. Demnach besteht gem. § 14a Abs. 1 Nr. 4 UVPG keine UVP-Pflicht für das o.g. Vorhaben.

Mangels Erforderlichkeit einer Vorprüfung bedarf es keiner Veröffentlichung über die Feststellung der UVP-Pflicht nach § 5 Abs. 2 i. V. m. § 19 Abs. 1 Nr. 2 UVPG im UVP-Portal.

Ergebnis:

Abschließend ist nach überschlägiger Vorprüfung festzustellen, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und gemäß § 14a Abs. 1 Nr. 4 UVPG keine UVP bei der technischen Sicherung eines Bahnübergangs durchzuführen ist.

Eine UVP ist im Rahmen der geplanten Baumaßnahme somit nicht durchzuführen.
Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

i.A.

Schiemann